

Der Steuer-Tipp: Die Zusammenveranlagung von Ehegatten

Unter dem Begriff „Veranlagung“ wird im Steuerrecht der Prozess von der Einreichung der Steuererklärung bis zum Erlass eines Steuerbescheids verstanden. Beim „Veranlagungszeitraum“ handelt es sich um das Steuerjahr, welches im Regelfall dem Kalenderjahr entspricht.

Für **Ehegatten/Lebenspartnerschaften** bestehen bei der Art der Einkommensteuerveranlagung Veranlagungswahlrechte, die bei geschickter Gestaltung im Einzelfall zu erheblichen steuerlichen Vorteilen führen können.

Zusammenlebende Ehegatten/Lebenspartnerschaften haben die Wahl zwischen einer **Einzelveranlagung** und einer **Zusammenveranlagung**.

Welche Veranlagungsart im Einzelfall die günstigere ist, hängt natürlich von der Höhe der Gesamtsteuerbelastung ab und ist im Vorfeld im Rahmen der steuerlichen Beratung zu prüfen. Im Rahmen der Zusammenveranlagung werden die steuerlich **positiven wie negativen Einkünfte** der Ehegatten sowie ihre persönlichen Frei- und Abzugsbeträge zur Festsetzung der Steuer zusammengesamtet und führen damit zu einer gemeinsamen steuerlichen Bemessungsgrundlage. Dies ist in vielen Fällen bereits von Vorteil. Darüber hinaus kommen die Ehegatten/Lebenspartner in den Genuss des sogenannten **Splittingtarifs**.

Die Wahl, ob Einzelveranlagung oder Zusammenveranlagung, erfolgt mit Abgabe der Steuererklärung(en). Ein Steuerbescheid, der die Ehegatten betrifft, kann aufgehoben werden, wenn die Zusammenveranlagung im Gegensatz zur Einzelveranlagung zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Insoweit ist es auch noch möglich, eine gemeinsame Steuererklärung abzugeben, wenn bereits für einen Ehegatten ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!